



RA Dr. Klaus Willenbruch
k.willenbruch@taylorwessing.com

RA Kristina Wieddekind
k.wieddekind@taylorwessing.com



Taylor Wessing · Am Sandtorkai 41 · 20457 Hamburg · Tel. +49 (0)40 36 80 30 · Fax +49 (0)40 36 80 32 80 · www.taylorwessing.com

Die 10 Gebote des Vergaberechts TW-Übersicht Nr. 12

Gebot	Inhalt und Auswirkungen	Folgen bei Verstoß
I. Publizität	<ul style="list-style-type: none"> ■ EU-weite Bekanntmachung der Ausschreibung ■ EU-weite Bekanntmachung über vergebene Aufträge 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufhebung des Verfahrens möglich ■ Evtl. Vorliegen einer unzulässigen De-facto-Vergabe ■ Vertragsverletzungsverfahren?
II. Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens ■ Dokumentationspflicht aller Verfahrensschritte und Entscheidungen ■ Eindeutigkeit der Verdingungsunterlagen ■ Bekanntgabe der Wertungskriterien in Bekanntmachung und Ausschreibungsunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Versäumnis: Wiederholung einzelner Verfahrensschritte oder Aufhebung ■ Aufhebung möglich, wenn Dokumentation sehr unzureichend ist
III. Wettbewerb	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungen dürfen nur im Wettbewerb vergeben werden ■ Verbot der produktspezifischen Ausschreibung ■ Vorrang des offenen Verfahrens ■ Chancengleicher Zugang zum Ausschreibungsverfahren ■ Geheimhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufhebung der Ausschreibung und neue Ausschreibung unter Berücksichtigung des Wettbewerbs
IV. Nichtdiskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Bieter müssen gleich behandelt werden ■ Gleiche Bedingungen, gleiche Fristen, gleiche Folgen bei Verstößen etc. ■ Ausgleichen von Informationsvorsprüngen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wiederholung einzelner Verfahrensschritte ■ Z.T. Ausschluss einzelner Bieter, die Anforderungen nicht erfüllen ■ Rückgängigmachung von Ausschlüssen einzelner Bieter
V. Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftlichkeit der Beschaffung steht im Vordergrund ■ Preis darf nicht nur eine untergeordnete Rolle spielen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Preis darf nicht nur eine untergeordnete Rolle spielen ■ Evtl. Aufhebung der Ausschreibung
VI. Berücksichtigung mittelständischer Interessen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Losbildung zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bieter haben Anspruch auf Bildung von Losen
VII. Produktneutralität	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produktneutrale Beschreibung der Leistung, keine Festlegung auf ein Fabrikat ■ Nur ausnahmsweise Festlegung möglich, dann aber Hinzufügen des Zusatzes „oder gleichwertig“ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Festlegung auf ein Produkt: Aufhebung der Ausschreibung
VIII. Formstrenge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der Anforderungen der Verdingungsordnungen und der Ausschreibungsunterlagen (z.B. Schriftlichkeit, Vollständigkeit, keine Streichungen, keine Ergänzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstoß gegen die angeordnete Form führt in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Angebots
IX. Drittschutz der Verfahrensvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> ■ Andere Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften, wenn Missachtung der Vorschriften sie in eigenen Rechten verletzt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen und die Handlungen des Auftraggebers überprüfen zu lassen
X. Gerichtliche Überprüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ab Erreichen der Schwellenwerte kann vergaberechtlicher Rechtsschutz vor den Vergabekammern und Vergabesenaten in Anspruch genommen werden, ansonsten Zivilgericht zuständig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit der übrigen Bieter, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen ■ Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Vergabestelle

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.